

**546. Straßen.** Mit Schreiben vom 8. Dezember 1938 übermittelte der Gemeinderat Thalwil dem Bezirksrat Horgen ein Projekt für die Korrektur der oberen Ludretikonerstraße II. Kl. Nr. 9 von der Gotthardstraße III. Kl. bis zur alten Landstraße und für die Korrektur der alten Landstraße II. Kl. Nr. 7 bei der Einmündung der oberen Ludretikonerstraße einerseits und der Sihlhaldenstraße beziehungsweise Sonnenbergstraße III. Kl. andererseits mit Trottoiranlagen zur Genehmigung und Weiterleitung an den Regierungsrat zur Genehmigung und Zusicherung des ordentlichen Staatsbeitrages auf Grund von § 8 des Straßengesetzes. Diese Straßenkorrekturen sollen als Notstandsarbeiten zur Beschäftigung der immer noch zahlreichen Arbeitslosen durchgeführt werden.

Der Bezirksrat Horgen hat der Vorlage in Anwendung von § 6, lit. c, des Straßengesetzes am 23. Dezember 1938 zugestimmt und sie zur Weiterbehandlung dem kant. Tiefbauamt überwiesen.

Beide Straßen weisen einen erheblichen Lokalverkehr auf. Der ungünstigen Straßenkreuzungen und der Gefällsverhältnisse wegen sind sie auf den Korrekturstrecken im Gegensatz zu fast allen übrigen Straßen in der Gemeinde Thalwil noch chaussiert. Dieser Zustand mitten in der Ortschaft ist auf die Dauer unhaltbar, sodaß dem Vorhaben der Gemeinde zugestimmt werden kann. Mit dem Ausbau der Fahrbahn sollen Trottoire erstellt werden.

Beide Straßen sollen normal auf 5½ m Breite ausgebaut werden, womit man sich im Hinblick auf die stellenweise beidseitig vorgesehenen Gehwege abfinden kann. Der bis 13,14% betragenden Steigung wegen sollen die Fahrbahnen mit Ausnahme der Anschlüsse an die bestehenden Teerungen mit einer Wildpflasterung versehen werden. Erfahrungsgemäß verursachen solche Wildpflasterungen bei gemischtem Verkehr viel Lärm, sodaß es sich trotz der großen Steigungen empfiehlt, für diese Pflasterungen Normal-Pflastersteine von geeigneter Qualität zu verwenden. Die Vorteile des geringeren Lärms dürften die Mehrkosten aufwiegen. Bei schlechten Baugrundverhältnissen ist unter dem im Normalprofil vorgesehenen Steinbett eine mindestens 10 cm starke Kiesschicht vorgesehen. Trottoirabschlußsteine von 12 cm statt 16 cm Stärke dürften unter den gegebenen Verhältnissen genügen.

Für die Durchführung der projektierten Straßenkorrektur sind an der Ludretikonerstraße zwei Gebäude abzubauen, wofür im Kostenvoranschlag ein Betrag von Fr. 36 000 eingesetzt ist. Erwähnenswert ist noch die erhebliche bergwärtige Verschiebung der alten Landstraße bei der Einmündung der Sonnenbergstraße.

Die Voranschläge für beide Straßen lauten:

	Ludretikoner- straße Fr.	alte Land- straße Fr.
I. Projekt und Bauleitung	5 000	2 500
II. Expropriation	36 000	4 000
III. Erdarbeiten etc.	9 407	3 184
IV. Kunstbauten:		
a) Mauern, Treppen, Anpassungen	11 313.50	6 166
b) Entwässerungen	2 830	1 570
c) Randsteine und Stellsteine	4 731	2 929
d) Pflasterung	12 911	6 810
V. Chaussierung:		
a) Fahrbahn	6 329	5 740
b) Trottoir	6 515	1 354
c) Verschiedenes	—	423
VI. Vermarkung und Vermessung	400	300
VII. Verschiedenes und Unvorhergesehenes	2 563.50	2 024
Total	98 000	37 000
Zusammen	135 000	

Auf Grund von § 8, Absatz 4, des Straßengesetzes kann der Staat der Gemeinde an die Kosten der Fahrbahnkorrektur einen Beitrag leisten, der nach den heutigen Bestimmungen und Steuerverhältnissen 22% betragen würde; dabei sind von den Baukosten die von den Anstößern zu leistenden Nettobeiträge in Abzug zu bringen. An die Kosten der Trottoiranlagen kann der Staat auf Grund des Regierungsratsbeschlusses vom 14. November 1929 und § 13 des Straßengesetzes einen Beitrag von Fr. 6 per m Randstein ausrichten.

Die Projekt- und Bauleitungskosten können in der Abrechnung zur Festsetzung des Staatsbeitrages aufgenommen werden, dagegen kommt eine Rückerstattung in Anwendung von § 8, Absatz 3, des Straßengesetzes nicht in Frage, da die Gemeinde die Vorarbeiten ohne vorherige Einholung der Zustimmung der Baudirektion angeordnet hat. Landerwerb und Anpassungsarbeiten sind für die Berechnung des Staatsbeitrages nach Maßgabe ihres Verhältnisses zu Fahrbahn und Trottoir in Rechnung zu setzen. Bei der einzureichenden Abrechnung sind die Fahrbahn- und Trottoirarbeiten genau auseinanderzuhalten, ebenso die Arbeiten an Gemeindestraßen.

Auf Grund des Voranschlages kann mit einem ungefähren Staatsbeitrag von Fr. 20 000 gerechnet werden, welcher zu Lasten der Budgettitel XI. C. 37 und 38 geht. Abänderungen der bestehenden Staatsbeitragsbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die Arbeit ist vom Bund als Notstandsarbeit anerkannt worden. Gemäß Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen vom 16. April 1896 sind sämtliche Abtretungs- und Bauverträge unter Beilage der Vergebungsakten der Baudirektion zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Oberaufsicht über die Ausführung der Arbeiten ist Sache des Staates.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das vom Gemeinderat Thalwil vorgelegte Projekt für die Korrektur samt Trottoiranlagen der obern Ludretikonerstraße II. Kl. Nr. 9 von der Gotthardstraße III. Kl. bis zur alten Landstraße und der alten Landstraße II. Kl. Nr. 7 bei der Einmündung der Sihlhalden-, Ludretikoner- und Sonnenbergstraße mit einer Gesamtvoranschlagssumme von Fr. 135 000 wird genehmigt und die Gemeinde Thalwil ermächtigt, diese Straßenbauarbeiten als Notstandsarbeit ausführen zu lassen.

II. Der Gemeinde Thalwil wird auf Grund von § 8, Absatz 4, des Straßengesetzes ein Staatsbeitrag an die Kosten der Fahrbahnarbeiten in Aussicht gestellt. Über dessen Berechnung wird auf die Erwägungen verwiesen. Weiter werden der Gemeinde an die Kosten der Trottoirabschlüsse auf Grund von § 13 des Straßengesetzes Fr. 6 per m Randstein zurückerstattet.

Die Festsetzung der Kostenanteile des Staates erfolgt auf Grund der einzureichenden Abrechnung durch die Baudirektion. Die Ausrichtung der Beträge zu Lasten der Budgettitel XI. C. 37 und 38 erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Kredite.

III. Die Gemeinde hat sämtliche Abtretungs- und Bauverträge etc. der kant. Baudirektion zur Genehmigung einzureichen.

IV. Die Oberaufsicht über diese Straßenbauten steht dem kant. Tiefbauamt zu.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil, den Bezirksrat Horgen, sowie an die Direktionen der Finanzen, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.